

## **Von der Persönlichkeit des Juristen am Beispiel Gustav Radbruchs**

Vortrag auf der Examensfeier der Regensburger Juristischen Fakultät  
am 18. Juli 2008

Spektabilität, sehr geehrte Damen und Herren,  
nach unserem Programm hören Sie jetzt einen Vortrag zu unfreiwilligem Juristen-Humor von der Art, wie er sich etwa ergibt, wenn eine Brieftaube in die Turbine eines Flugzeugs gerät und sich ein Gericht sodann angesichts wechselseitiger Schadensersatzklagen der Eigentümer von Flugzeug und Taube überlegen muss, wie die Betriebsgefahr des Flugzeugs und die Tiergefahr der Taube im Verhältnis zueinander zu veranschlagen seien – der Fall ist nicht erfunden.

Allerdings verlangt eine unverstaubte Bearbeitung derartiger Themen eine clownesk-anarchische Stimmung, in die ich mich in den letzten Wochen einfach nicht habe versetzen können. Zugleich setzte sich in mir der Gedanke fest, dass Sie, liebe Absolventen, an unserer Universität zwar das Recht kennen- und anwenden lernen, dass sich aber keine einzige Veranstaltung mit dem Juristen als Person befasst im Sinne von „Persönlichkeit“. Diese charakterologische Enthaltensamkeit ist nicht selbstverständlich. Von den Medizinern etwa erfährt man über den Hippokratischen Eid, dem zufolge der „Nutzen des Kranken“ im Mittelpunkt allen ärztlichen Trachtens steht; ein Selbstentwurf, der mir lediglich noch nicht hinreichend zwischen gesetzlich und privat versicherten Kranken zu differenzieren scheint, aber das ist ein anderes Thema. Die Wesensart des Mediziners erhellt ferner aus folgender Erzählung, die aber möglicherweise erfunden ist: Ein Konzertsaal, darin eine Aufführung von Beethovens Klavierkonzert Nummer 5. Das Orchester rauscht, der Pianist greift in die Tasten, der Dirigent ist außer sich, der Saal vibriert, da ein Schrei in der ersten Reihe: „Ein Arzt, ist ein Arzt im Saal?!“ Stille. Dann eine Stimme vom Balkon: „Hier, ich bin Arzt, was ist passiert?“ Aus dem Parkett: „Ist das nicht ein herrliches Konzert, Herr Kollege?“

Witze gibt es natürlich auch von Juristen. Ich denke etwa an die Zeichnungen von Honore de Daumier über die „gens de justice“, die in jedem zweiten deutschen Gericht hängen; zum Beispiel mit dem Bild eines Anwalts, der seiner in Tränen aufgelösten Mandantin die Hand auf die Schulter legt: „Gewiss, Madame, Sie haben Ihren Prozess verloren. Aber es muss Ihnen doch ein Vergnügen gewesen sein, mich plädieren zu hören!“ Was uns zugleich einen kurzen Einblick in das französische Rechtsdenken gewährt. Aber auch von Richtern hört man im Unernst Bezeichnendes, etwa wenn ein Richter seinem Kollegen erzählt: „Mein Nachbar verklagt mich; mein Hund habe ihn gebissen. Ich zahle natürlich.“ „Aber Du hast doch gar keinen Hund.“ „Das nicht. Aber wer weiß, was vor Gericht herauskäme.“ Über Jura-Professoren pflegt ein ehemaliger Mitarbeiter von mir folgenden unheimlich witzigen Kalauer zu erzählen: Treffen sich zwei Professoren auf dem Gang. Sagt der eine: „Na, kannst Du auch nicht schlafen?“ Wesensnäher scheint mir demgegenüber zu sein, was der Philosoph, auch Rechtsphilosoph *Hegel* verzweifelt ausgerufen haben soll: „Von all meinen Schülern hat mich überhaupt nur einer verstanden. Und der hat mich falsch verstanden!“ Ja, meine Damen und Herren, das ist unser professoraler *État d'âme*: ewiges und ubiquitäres Unverstandensein: von den Studenten, den Mitarbeitern, der Sekretärin. Und natürlich von den Fachkollegen; was allerdings zu erwarten war.

Doch ich schweife ab. Die Juristen als solche sollen im Mittelpunkt stehen, ungeachtet ihrer Berufswahl. Denn auch Sie, verehrte Absolventen, stehen ja gleichsam erst am Ende des Allgemeinen Teils Ihrer Ausbildung und haben das Besondere noch vor sich (was nicht heißen soll, dass Ihr Examen nichts Besonderes wäre). Über gute Juristen hat einer von ihnen einmal gesagt, dass die Zimmertemperatur sofort um mindestens einen Grad sinken müsse, wenn ein Jurist den Raum betrete; so kühl und nüchtern sei dessen Blick auf die Welt. Und beunruhigenderweise ist es einer Reihe von Juristen gelungen, dies als Kompliment zu verstehen. Günther Beckstein hingegen, bayerischer Ministerpräsident a. D. und Jurist, pflegt seinen akademischen Stand mit einem Spruch Karl Valentins zu charakterisieren. Der hat gesagt, ein Jurist sei jemand, der ein gespaltenes Haar noch einmal spalten könne. Das indes dürfte lediglich die Beschreibung eines schlechten Juristen sein; auch wenn sich viele, zumal weibliche Juristen mit gespaltenen Haaren in anderem Zusammenhang ausdauernd zu befassen verstehen. Und ob Sie es glauben oder nicht, will ich jetzt eine Spur ernster werden und mich der Frage,

was einem guten Juristen eigne, biographisch nähern. Ins Auge gefasst habe ich dafür Gustav *Radbruch*, weil uns sein Leben und Werk in mancher Hinsicht ein Beispiel geben kann – ohne damit zahlreiche andere herausragende Juristen in den Schatten stellen zu wollen; etwas, das auch *Radbruch* selbst fern gelegen hätte.

Gustav *Radbruch* wurde am 21. November 1878 in Lübeck geboren als Sohn des wohlhabenden Kaufmanns Heinrich *Radbruch* und seiner Frau Emma, der Tochter eines Konditormeisters. Er wurde hineingeboren in eine gutbürgerliche Behaglichkeit und Selbstgenügsamkeit, welche die soziale Frage weder zu stellen noch gar zu beantworten gedachte. Das winkelige und sehr überschaubare Lübeck taugte allerdings auch nur begrenzt als Bühne gesellschaftlicher Umwälzungen, was niemand anschaulicher gemacht hat als der berühmteste Sohn der Stadt, Thomas Mann, in seinen „*Buddenbrooks*“. Unmittelbar einschlägig ist die Szene, in der Konsul Buddenbrook auf dem Höhepunkt der 1848er-Revolution in Lübeck vor dem Rathaus zu einer durchaus übersichtlichen Schar von Auführern spricht. Besonders verärgert ist der Konsul, weil man in den Wirren der Ereignisse sogar vergessen hat, die Straßenlaternen anzuzünden: „Nicht mal die Lampen sind angezündet... dat geiht denn doch tau wied mit de Revolution!“ Und dann pickt er sich einen gewissen Corl Smolt heraus, einen jungen Lagerarbeiter, der nahe vor ihm steht und noch auf einem Brot herumkaut – denn auch Revolutionäre haben irgendwann Hunger – und den er nach kurzem Palaver ein für allemal fragt: „Smolt, wat wull Ji nu eentlich! Nu seggen Sei dat mal!“ „Je, Herr Kunsel,“ antwortet Smolt, „ick segg man bloß: wi wull nu 'ne Republike, segg ick man bloß.. .“ „Öwer du Döskopp... Ji heww ja schon een!“ „Je, Herr Kunsel, denn wull wi noch een.“ Diese ebenso schlagfertige wie gänzlich neben der Sache liegende Antwort versetzt alle Beteiligten in große Heiterkeit, bis der Konsul schließlich sagt: „Na Lüd, ick glöw, dat is nu dat beste, wenn ihr alle naa Hus gaht.“ Was auch geschieht. So – oder so ähnlich – erlebte Lübeck die Revolution, und das waren in etwa die gesellschaftlichen Koordinaten, in denen Gustav *Radbruch* dreißig Jahre später zur Welt kam.

Er besuchte natürlich eine private Grundschule und danach natürlich das Katharineum, also *das* humanistische Gymnasium am Ort. Auf dessen Gängen muss ihm übrigens auch Thomas *Mann* begegnet sein, denn dessen Schulzeit auf dem Katharineum überschneit sich mit derje-

nigen *Radbruchs* für fünf Jahre. Während Thomas Mann die Schule indes ohne Abitur, nach einem Sitzenbleiben und mit den düstersten Prognosen der Lehrer vorzeitig verließ, legte *Radbruch* seine Reifeprüfung 1898 als *primus omnium* ab, als Jahrgangsbester. Auf Wunsch des Vaters begann er, in München Rechtswissenschaften zu studieren. Dort scheint ihn aber niemand beeindruckt zu haben, denn er wechselte noch im selben Jahr für drei Semester nach Leipzig, dann nach Berlin, wohin ihn Franz von *Liszt* zog. *Von Liszt* war der Hauptvertreter der modernen soziologischen Strafrechtsschule, Gegnerin der klassischen Strafrechtsschule, deren Hauptvertreter Karl *Binding* in Leipzig auch den Studenten *Radbruch* fürsorglich vor der Gefährlichkeit der von *Liszt*schen Gedanken gewarnt hatte – in diesem Fall mit gegenteiliger Wirkung. In Berlin bewunderte *Radbruch* im Strafrechtspraktikum von Franz von *Liszt*, wie dieser akademische Lehrer alle Erkenntnis und alles Erkenntnisstreben in den Dienst der Strafrechtspraxis gestellt wissen wollte. *Von Listz* war der erste, der von den strafrechtlichen Sanktionen verlangte, den Täter als Gesamtperson in den Blick zu nehmen und ihn – wo möglich – nicht nur wegzuschließen, sondern auch zu bessern, zu resozialisieren. Sanktionen, welche die Rückfallquote nachweislich erhöhten, statt sie zu senken, lehnte die moderne Schule ab; das zielte vor allem auf kurze Freiheitsstrafen. Auf der anderen Seite wollte man den Gestrauchelten dort, wo sie Hilfe brauchten, helfen; etwa mit Entziehungskuren für Alkoholiker.

In Berlin legte *Radbruch* dann auch sein Erstes Staatsexamen ab, das war am 20. Mai 1901. In Berlin, bei Franz von *Liszt* war es ferner, dass *Radbruch* die Überzeugung gewann, gerade die richtende und strenge Strafrechtspflege trage eine erhöhte gesellschaftliche Verantwortung. Diese Überzeugung passte zu seinem „sozialen Grundgefühl, es nicht besser haben zu wollen als andere“, das ihn sich zeitlebens für andere und für die Gemeinschaft einsetzen ließ. Es wäre allerdings verfehlt zu glauben, bei *von Liszt* wäre *Radbruch* insgesamt zu einem begeisterten Studenten der Rechtswissenschaften geworden. Vielmehr bekannte er 1929 in seinem Aufsatz „Die Universität und die Ausbildung der Juristen“ (ein Titel mit Wiedererkennungswert), er habe „eine Periode geradezu des Abscheus“ vor seinem Beruf durchlebt, und es gibt viele weitere Zeugnisse dafür, dass er sein Studium als intellektuelle Vergewaltigung erlebte. Und wer wollte leugnen, dass so manches Regelwerk, so manche Theorie und mancher Methodenzwang der Juristen einem aufgeräumten Geist Gewalt antun. *Radbruchs* Problembeziehung zum eigenen Beruf geriet in eine weitere Krise, als er nach dem Examen in Lübeck das

Referendariat begann. Er konnte sich ganz einfach „mit der Praxis nicht befreunden“, ließ sich beurlauben und ging wieder nach Berlin, um bei *von Liszt* zu promovieren. Das tat er dann auch mit einer dogmatischen Arbeit über die Kausalitätslehre. Wenn ich jetzt das Datum der mündlichen Doktorprüfung nenne, bitte ich alle Doktoranden unserer Fakultät, Ruhe zu bewahren und zu bedenken, dass die Kausalitätslehre damals noch eine sehr überschaubare Angelegenheit war weit vor den Urteilen des Bundesgerichtshofes zu Ledersprays und Holzschutzmitteln. *Radbruch* hatte sein Rigorosum am 27. Mai 1902, also ein Jahr nach dem Staatsexamen und vier Monate nach Abbruch des Referendariats.

Die wissenschaftliche Arbeit gefiel ihm so gut, dass er nach Vermittlung seines akademischen Lehrers beschloss, zu *Karl von Lilienthal* nach Heidelberg zu gehen, um sich zu habilitieren. Dieses Mal muss ich die Habilitanden der Fakultät bitten, nicht die Contenance zu verlieren und Suizidphantasien zu unterlassen, denn schon ein Jahr später war *Radbruch* 25jährig Privatdozent; seine Habilitationsschrift behandelte die Handlungslehre und stieß auch beim Zweitgutachter *Georg Jellinek* auf große Zustimmung. Allerdings war *Radbruch* selbst von der eigenen Arbeit wesentlich weniger überzeugt. Und auch was nun folgte war keine Bestätigung seiner Wahl einer wissenschaftlichen Laufbahn. Denn er blieb ein gutes Jahrzehnt lang ohne Ruf. Lediglich verlieh ihm der Landesvater nach einigen Jahren den Titel eines außerplanmäßigen Professors, wofür sich *Radbruch* in einer Privataudienz beim ihm, dem Großherzog zu bedanken hatte.

Außerdem geriet *Radbruch* mehrfach in Konflikt mit dem Comment seiner Fakultät, etwa indem er im Sportanzug mit grünen Kniehosen Vorlesungen hielt, und er war alsbald Gegenstand wilder Gerüchte. „Sie müssen spielen,“ riet ein älterer Kollege, „das stärkt den Charakter!“ Und er meinte damit keineswegs Musik oder Sport. Seine Frau und er, notierte *Radbruch* 1910, würden „nie in akademische Verhältnisse hineinpassen – Gott sei Dank!“ Dafür begann *Radbruch*, sich kommunalpolitisch zu betätigen. Er trat der „Fortschrittlichen Volkspartei“ bei, wurde Mitglied des Heidelberger Stadtrats, arbeitete im Waisenrat mit und übernahm die Armenpflege für einen Stadtbezirk. Zudem entstanden in jenen unangenehmen Heidelberger Jahren die beiden meistgelesenen Bücher *Radbruchs*: seine „Einführung in die Rechtswissen-

schaft“ und die „Rechtsphilosophie“, die noch heute immer wieder neu herausgegeben werden und in zahlreiche Sprachen übersetzt worden sind.

1914 dann endlich ein Ruf immerhin auf eine außerplanmäßige Professur nach Königsberg. Als er ihn angenommen hatte, brach der Krieg aus. Sofort stellte sich *Radbruch* dem Roten Kreuz als Krankenpfleger zur Verfügung und wurde bis Anfang 1915 in ostpreußischen Lazaretten eingesetzt. Sodann meldete er sich als Kriegsfreiwilliger für den Dienst mit der Waffe und kehrte nach Heidelberg zurück; dieses Mal jedoch für die Grundausbildung der Reichswehr. Er kam 1916 an die Westfront und schrieb seiner neu geborenen Tochter einen „Weihnachtsbrief an Renate von ihrem Vater aus dem Schützengraben“. Auch sein Sohn Anselm wurde im Krieg geboren. Außerdem bekam *Radbruch* noch das Eiserne Kreuz, das Lübische Hanseatenkreuz und wurde Offizier. Und es ist ebenso bezeichnend für ihn, dass er auch als Soldat weiter dachte und weiter schrieb; 1917 erschien sein Aufsatz „Zur Philosophie dieses Krieges“; ein Plädoyer für die Toleranz im politischen Kampf.

Nach dem Krieg erhielt er einen Ruf nach Kiel und wurde dort 1919 Ordinarius, ordentlicher Professor; im Todesjahr seines Lehrers *von Liszt* und sechzehn Jahre nach der Habilitation. Zuvor war *Radbruch* 1918 der Sozialdemokratischen Partei beigetreten; schon 1913 war ihm beim Begräbnis von August *Bebel* in Zürich, zu dem er eigens angereist war, unter den Tausenden, die trauerten, klar geworden, „wo er zu stehen habe“. Dieser Einsicht gemäß wirkte er in Kiel an der Gründung der Volkshochschulen mit, erteilte staatsbürgerlichen Unterricht und kümmerte sich um den sozialdemokratischen Nachwuchs, die Jungsozialisten.

1920 kam es für ihn während des Kapp-Putsches zu einer Bewährungsprobe, als er als Unterhändler bewaffneter regierungstreuer Arbeiter nur knapp einer Erschießung durch putschende Marinesoldaten entging. Sein Gesamtverhalten trug ihm einen Platz auf der Liste der Sozialdemokraten für den Reichstag ein, in den er noch 1920 für vier Jahre gewählt wurde. 1921 wurde er im Kabinett *Wirth* ein erstes Mal Reichsjustizminister und blieb es ein Jahr lang. 1923 übte er das Amt noch einmal unter *Stresemann* für drei Monate aus; die spätere Bitte, es für eine dritte Amtszeit zu übernehmen, lehnte er ab. So kurz seine Ministerzeit auch war, so bemerkenswert bleibt, was *Radbruch* in dieser Zeit anstoßen, vollenden oder ausarbeiten

konnte. Das Beeindruckendste war sicher sein vollständiger Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, dessen Begründung er eigenhändig verfasste und in dem alle Ehrenstrafen ebenso abgeschafft waren wie die kurzen Freiheitsstrafen und die Strafbarkeit bei Ehebruch und Homosexualität unter Erwachsenen. Der Entwurf wurde jedoch nicht mehr Gesetz, und so dauerte es Jahrzehnte länger, bis diese Ideen das Licht der Rechtswirklichkeit erblickten. Von anderen, umgesetzten Reformvorhaben seien nur noch die Gesetze erwähnt, mit denen *Radbruch* erstmals in der deutschen Geschichte den Frauen Zugang zum Richteramt und zu den anderen Justizberufen gab.

1926 nahm *Radbruch* einen Ruf nach Heidelberg an, und die folgenden Jahre dort waren wohl seine glücklichsten. Er gewann hohes fachliches Ansehen, war bei Kollegen und Studenten gleichermaßen beliebt und hatte zum ersten Mal ungetrübte Freude an seinem Beruf. Das Thema seiner Antrittsvorlesung ist für seine Persönlichkeit kennzeichnend und könnte die Überschrift seines gesamten juristischen Wirkens sein: „Der Mensch im Recht.“ Was von dem heraufziehenden Nationalsozialismus zu halten sei, sprach *Radbruch* unmissverständlich und öffentlich aus und wunderte sich daher nicht allzu sehr, als er schon im Frühjahr 1933 als einer der ersten Professoren aus dem Staatsdienst entlassen wurde gemäß dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“, Begründung: „Nach seiner ganzen Persönlichkeit und seiner bisherigen politischen Betätigung bietet er nicht die Gewähr dafür, dass er jetzt rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt.“ Ja, das stimmte nur zu sehr. *Radbruch* ging für die nächsten zwölf Jahre in die innere Emigration und blieb so produktiv wie zuvor, auch wenn seine Schriften im Ausland erscheinen mussten und auch wenn er die Lehre und den Kontakt zu den Studenten vermisste. Es kamen zwei Schicksalsschläge hinzu: 1939 kam seine Tochter bei einem Lawinenunglück ums Leben, und 1942 fiel sein Sohn an der Ostfront. Wie sehr er um seine Kinder trauerte, lässt sich bereits anhand der Widmung erahnen, die er seinem strafrechtsgeschichtlichen Werk, den „*Elegantiae iuris criminalis*“ in der Auflage nach dem Tod der Kinder voranstellte und aus der übrigens auch deutlich wird, dass für *Radbruch* christlicher Glaube und sozialdemokratisches Gesellschaftsideal kein Widerspruch waren.

Die Trauer vermochte den Lebensmut und den Arbeitswillen *Radbruchs* nicht zu zerstören. 1945 nahm er sofort das Angebot an, auf seinen Heidelberger Lehrstuhl zurückzukehren und

das Dekanat der Fakultät zu übernehmen; schon zuvor hatte er sich an den Vorarbeiten zur Wiedereröffnung der Universität beteiligt. Es folgten noch einmal erfüllte Jahre, in denen *Radbruch* seinen Hauptauftrag darin sah, einer zutiefst verunsicherten, vom Krieg gezeichneten Studentengeneration Halt und Orientierung zu geben in Lehrveranstaltungen, die er bewusst von allem rhetorischen Glanz und Gepränge freihielt.

Bekannt ist von *Radbruch* aus jener Zeit vor allem die später so getaufte „Radbruchsche Formel“, die der Bundesgerichtshof noch in den Mauerschützenprozessen herangezogen hat und die sich damit befasst, ob es Unrecht in Gesetzesform geben könne, also gleichsam unrichtiges oder gar nichtiges Recht. Die Frage stellte sich, weil die nationalsozialistische Justiz nach dem Krieg ihre Verantwortung mit einem Hinweis auf die Gesetze der Nazis leugnete, die man habe vollziehen müssen. In bewusster Abkehr von seiner früheren, positivistischen Auffassung bejahte *Radbruch* die Möglichkeit unrichtigen sowie nichtigen Rechts. Nichtig seien Gesetze, die Menschen als Untermenschen behandelten und ihnen die Menschenrechte versagten; ferner Gesetze, die materielle Gerechtigkeit nicht einmal anstrebten, also wesentlich Gleiches bewusst ungleich oder wesentlich Ungleiches bewusst gleich behandelten, zum Beispiel aus reinem Abschreckungsbedürfnis schwerste wie leichteste Verfehlungen mit dem Tode bestrafen, wie es der nationalsozialistische Gesetzgeber getan hatte; nach Schätzungen sind 50.000 Menschen von 1933 bis 45 in Deutschland in regulären Strafverfahren hingerichtet worden.

Vor einundsechzig Jahren, am 13. Juli 1948 hielt *Radbruch* seine Abschiedsvorlesung, wie stets in der überfüllten Alten Aula der Heidelberger Universität. Er starb am frühen Morgen des 23. Novembers 1949, zwei Tage nach seinem 71. Geburtstag.

Ich komme zum Schluss und damit erneut zum Ausgangspunkt, der Frage nach der Persönlichkeit des Juristen. Gustav *Radbruch* hatte ein Ex-Libris, das er in seine Bücher klebte. Es zeigt Justitia mit Waage und Richtschwert, aber ohne die übliche Augenbinde. Ihr Blick richtet sich auf den Betrachter. So, wie sonst die Augenbinde symbolisieren soll, dass ohne Ansehung der Person zu richten ist, so sagt diese Justitia, dass unser Recht und die ihm dienenden

Juristen den ganzen Menschen erfassen müssen, mit all seinen Widersprüchen, seinen Schwächen und seiner Hilfsbedürftigkeit. Und dies zu tun ist ein erster Wesenszug guter Juristen.

Ein weiterer ist die Skepsis gegenüber dem eigenen Beruf; nicht seine Ablehnung, aber das Bewusstsein der Fragwürdigkeit allen Richtens und Rechtens über Unseresgleichen. Ein Drittes ist Souveränität in der fachlichen Auseinandersetzung, die nicht nur zwischen Professoren stattfindet, sondern auch zwischen Kläger und Beklagtem, Richter und Verteidiger, zwischen Bürgern und Behörden. Diese Souveränität verlangt vor allem die Fähigkeit, streng zwischen der Sache und der Person zu unterscheiden, die eine Sache vertritt, und sich nie von fachlichem Widerspruch, so ärgerlich er erscheinen mag, zu persönlichen Schmähungen oder Intrigen hinreißen zu lassen. Das fällt oft schwer, und dies führt zu einer weiteren Eigenschaft guter Juristen: Disziplin. Denn es kostet zum Beispiel auch Disziplin, in einem Zivilprozess nach der Beweislast zu entscheiden, auch wenn der Unterliegende sympathischer ist und offenbar einen schlechten Anwalt hat; oder im Strafverfahren ein Verwertungsverbot zu beachten, auch wenn die Schuld dann nicht mehr nachzuweisen ist; oder einen NPD-Aufmarsch zu genehmigen, wenn er versammlungsrechtlich nicht verhindert werden kann.

Auch nüchternes und abgeklärtes Denken sind Kennzeichen eines guten Juristen und verbieten ihm, sich von Intuition oder Leidenschaft zu einem Ergebnis reißen zu lassen und dann die Rechtsanwendung diesem Ergebnis anzupassen, statt den umgekehrten Weg zu gehen. Von den drei Eigenschaften, die *Max Weber* dem Politiker gewünscht hat: Leidenschaft, Augenmaß und Verantwortungsgefühl, von diesen Eigenschaften sind also nur die beiden letzten uneingeschränkt auch für Juristen erstrebenswert. Was aber nicht heißt, dass Juristen in jeder Hinsicht leidenschaftslos zu sein hätten. Mindestens für eine Tugend soll in ihnen ein stilles Feuer brennen; und zwar für die Tugend, die nach einem Wort von *Anselm Feuerbach* als „innere Tugend die erste [sein muss], ohne die keine andere zu denken ist“ und um die auch ein *Gustav Radbruch* sein Leben lang gerungen hat: die Gerechtigkeit.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!